VERORDNUNG (EWG) Nr. 3170/76 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

zur Verlängerung von Eilmaßnahmen für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in Spanien in das Vereinigte Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/70 des Rates vom 20. Juli 1970 betreffend die im Abkommen zwischen der EWG und Spanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen (1),

nach Anhörung des in dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3339/75 der Kommission vom 22. Dezember 1975 (2) wurden Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhren von Baumwollgarnen mit Ursprung in Spanien in das Vereinigte Königreich eingeführt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/76 (3) hat die Kommission diese Eilmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1976 verlängert.

Die Gründe, die die Kommission zur Einführung dieser Maßnahmen veranlaßten, bestehen weiterhin fort, nämlich die Tatsache, daß die fraglichen Waren im allgemeinen auf dem betroffenen Markt zu Preisen angeboten werden, die unter den Preisen liegen, die die Erzeuger der Gemeinschaft für gleichartige Waren verlangen, und daß diese Einfuhren zuzüglich derjenigen sonstiger dritter Länder, die im allgemeinen beschränkt sind, einen beträchtlichen Anteil des Marktes der betroffenen Region der Gemeinschaft einnehmen.

Würden die Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhren von Baumwollgarnen aus Spanien in das Vereinigte Königreich nicht verlängert, würde eine Störung des Marktes und eine erhebliche Schädigung der Erzeuger in dieser Region der Gemeinschaft hervorgerufen werden.

Deshalb scheint es angebracht, die Eilmaßnahmen vorläufig bis zum 31. März 1977 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien, in das Vereinigte Königreich ist weiterhin eine durch die zuständigen Behörden dieses Landes zu erteilende Einfuhrgenehmigung erforderlich.

(2) Die Gesamtmenge der Waren, für die Einfuhrgenehmigungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis zum 31. März 1977 erteilt werden dürfen, darf 724 Tonnen nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie ist bis zum 31. März 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 175.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1976, S. 23.